

EBA/GL/2026/03

---

2.3.2026

---

## Leitlinien

zu Instrumenten, die gemäß Artikel 48e Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2013/36/EU Zweigstellen aus Drittländern uneingeschränkt und sofort für die Deckung von Risiken oder Verlusten zur Verfügung stehen

# 1. Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

---

## Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sollten die für sie geltenden Leitlinien in geeigneter Weise einhalten, indem sie sie in ihre Aufsichtspraktiken integrieren (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren), und zwar einschließlich der Leitlinien, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

## Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 10.06.2026 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder andernfalls die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständigen Behörden den Anforderungen nicht nachkommen. Die Meldungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2026/03“ zu übermitteln. Die Meldungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer zuständigen Behörden zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 auf der Website der EBA veröffentlicht.

## 2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

---

### Gegenstand

5. Um sicherzustellen, dass die in Artikel 48e Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2013/36/EU genannten Kapitalausstattungsinstrumente der Zweigstelle aus einem Drittland bei Eintreten von Risiken oder Verlusten uneingeschränkt und sofort für die Deckung dieser Risiken und Verluste zur Verfügung stehen, wird in diesen Leitlinien gemäß Artikel 48e Absatz 4 der vorbezeichneten Richtlinie die Anforderung nach Artikel 48e Absatz 2 Buchstabe c in Bezug auf diese Instrumente festgelegt.
6. Um sicherzustellen, dass die in Artikel 48e Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU genannte Mindestanforderung an die Kapitalausstattung, die auf dem Treuhandkonto nach Artikel 48e Absatz 3 der vorbezeichneten Richtlinie zu hinterlegen ist, jederzeit eingehalten wird und für die Zwecke des Artikels 96 der Richtlinie 2014/59/EU im Falle der Abwicklung der Zweigstelle aus einem Drittland und für die Zwecke der Liquidation der Zweigstelle aus einem Drittland im Einklang mit dem nationalen Recht zur Verfügung steht, werden in diesen Leitlinien operative Mindestbedingungen festgelegt, die von Zweigstellen aus Drittländern erfüllt werden sollten.

### Anwendungsbereich

7. Diese Leitlinien gelten auf der Ebene der Zweigstelle aus einem Drittland.
8. Diese Leitlinien gelten unbeschadet nationaler Bestimmungen oder Anordnungen zuständiger Behörden, die eine strengere Regelung in Bezug auf die Präzisierung der in Artikel 48e Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Anforderung für eine oder mehrere Zweigstellen aus Drittländern vorsehen – auch in Bezug auf die unter Buchstabe c des vorbezeichneten Absatzes genannten Instrumente –, oder operativer Bedingungen, die von Zweigstellen aus Drittländern erfüllt werden sollten.

### Adressaten

9. Die vorliegenden Leitlinien richten sich an zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und an Finanzinstitute im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

## 3. Umsetzung

---

### Geltungsbeginn

10. Diese Leitlinien gelten ab dem 11. Januar 2027.

## 4. Instrumente, die gemäß Artikel 48e Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2013/36/EU uneingeschränkt und sofort zur Verfügung stehen

### Zulässige Instrumente

---

11. Damit Zweigstellen aus Drittländern die in Artikel 48e der Richtlinie 2013/36/EU genannte Mindestanforderung an die Kapitalausstattung erfüllen, sollten die in Absatz 2 Buchstabe c des vorbezeichneten Artikels genannten Instrumente mindestens den Absätzen 12 bis 16 genügen.
12. Die in Absatz 11 genannten Instrumente sollten eine der folgenden Formen annehmen:
  - a) von Zentralstaaten der Europäischen Union oder Zentralbanken des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) garantierte Schuldverschreibungen;
  - b) von regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten begebene oder garantierte Schuldverschreibungen, sofern die in Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Bedingungen erfüllt sind;
  - c) Schuldverschreibungen, die von Zentralregierungen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder Zentralbanken aus Drittländern, deren aufsichtliche und rechtliche Vorschriften denen der Europäischen Union mindestens gleichwertig sind, begeben oder garantiert werden und die aufgrund der Anwendung des Artikels 114 Absatz 7 und des Artikels 115 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nach dem Standardansatz ein Risikogewicht von 0 % erhalten würden;
  - d) von öffentlichen Stellen begebene oder garantierte Schuldverschreibungen, die aufgrund der Anwendung des Artikels 116 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nach dem Standardansatz ein Risikogewicht von 0 % erhalten würden;
  - e) von den in Artikel 117 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten multilateralen Entwicklungsbanken begebene oder garantierte Schuldverschreibungen;
  - f) von den in Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten internationalen Organisationen begebene oder garantierte Schuldverschreibungen.

## LEITLINIEN ZU INSTRUMENTEN, DIE GEMÄSS ARTIKEL 48E ABSATZ 2 BUCHSTABE C DER RICHTLINIE 2013/36/EU ZWEIGSTELLEN AUS DRITTLÄNDERN UNEINGESCHRÄNKT UND SOFORT FÜR DIE DECKUNG VON RISIKEN ODER VERLUSTEN ZUR VERFÜGUNG STEHEN

13. Für die Zwecke der in Absatz 12 Buchstabe c genannten Instrumente sollten Zweigstellen aus Drittländern die Währung ihrer eigenen Refinanzierung berücksichtigen, um festzustellen, ob die Vermögenswerte der Kapitalausstattung gemäß Artikel 114 Absatz 7 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf die Landeswährung lauten und in dieser Währung refinanziert sind.
14. Die in Absatz 12 genannten Instrumente sollten an einer anerkannten Börse notiert sein und jederzeit leicht monetarisiert werden können.
15. Sie sollten nicht vom Unternehmen an der Spitze der Zweigstelle aus einem Drittland, von einem seiner Tochterunternehmen oder von einer Verbriefungszweckgesellschaft, zu der das Unternehmen an der Spitze der Zweigstelle aus einem Drittland enge Verbindungen hat, begeben worden sein.
16. Um festzustellen, ob die Mindestanforderung an die Kapitalausstattung nach Artikel 48e Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU erfüllt ist, sollten Zweigstellen aus Drittländern den Marktwert der Vermögenswerte der Kapitalausstattung heranziehen. Zweigstellen aus Drittländern sollten in der Lage sein, den Marktwert der in Absatz 12 genannten Instrumente auf der Grundlage weitverbreiteter und leicht zugänglicher Marktpreise oder, in Ermangelung solcher Preise, auf der Grundlage einer leicht zu berechnenden Formel zu bestimmen, bei der öffentlich verfügbare Informationen verwendet werden und die nicht maßgeblich auf starken Annahmen beruht.

## Operative Bedingungen

---

17. Um festzustellen, ob die Mindestanforderung an die Kapitalausstattung erfüllt ist, sollten Zweigstellen aus Drittländern die in ihren Büchern gehaltenen Verbindlichkeiten (gebuchte Verbindlichkeiten) berücksichtigen, die von ihnen im Einklang mit dem Meldewesen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. .../... der Kommission [Verweis auf die technischen Durchführungsstandards für die Meldung von Zweigstellen aus Drittländern folgt] als solche gemeldet wurden.
18. Zweigstellen aus Drittländern sollten sicherstellen, dass alle in Artikel 48e Absatz 2 Buchstaben a bis c der Richtlinie 2013/36/EU genannten und auf dem Treuhandkonto hinterlegten Vermögenswerte der Kapitalausstattung stets und kontinuierlich für die Zwecke des Artikels 96 der Richtlinie 2014/59/EU im Falle der Abwicklung der Zweigstelle aus einem Drittland und für die Zwecke der Liquidation der Zweigstelle aus einem Drittland im Einklang mit dem nationalen Recht zur Verfügung stehen.
19. Zweigstellen aus Drittländern sollten Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen einführen, um ihre Anforderung an die Kapitalausstattung kontinuierlich zu erfüllen und den Bestimmungen dieser Leitlinien nachzukommen.

LEITLINIEN ZU INSTRUMENTEN, DIE GEMÄSS ARTIKEL 48E ABSATZ 2 BUCHSTABE C DER RICHTLINIE 2013/36/EU ZWEIGSTELLEN AUS DRITTLÄNDERN UNEINGESCHRÄNKT UND SOFORT FÜR DIE DECKUNG VON RISIKEN ODER VERLUSTEN ZUR VERFÜGUNG STEHEN

20. Die in Artikel 48e Absatz 2 Buchstaben a bis c der Richtlinie 2013/36/EU genannten und auf dem Treuhandkonto zu hinterlegenden Vermögenswerte der Kapitalausstattung sollten nicht auf die Liquiditätsanforderung nach Artikel 48f der vorbezeichneten Richtlinie angerechnet werden.
21. Zweigstellen aus Drittländern sollten den geografischen Standort der Vermögenswerte der Kapitalausstattung (d. h. den Standort des Emittenten oder gegebenenfalls des Sicherungsgebers), ihr Konzentrationsrisiko und die Übereinstimmung ihrer Währungsdenominierung mit der Währungsverteilung der Verbindlichkeiten der Zweigstelle aus einem Drittland, insbesondere der Einlagen, überwachen.
22. Die in Artikel 48e Absatz 2 Buchstaben a bis c der Richtlinie 2013/36/EU genannten und auf dem Treuhandkonto hinterlegten Vermögenswerte der Kapitalausstattung sollten frei von Belastungen sein, mit Ausnahme von Belastungen, die erforderlich sind, damit diese Vermögenswerte für die Zwecke des Artikels 96 der Richtlinie 2014/59/EU im Falle der Abwicklung der Zweigstelle aus einem Drittland und für die Zwecke der Liquidation der Zweigstelle aus einem Drittland im Einklang mit dem nationalen Recht zur Verfügung stehen.